



SCHOTTENSTIFT
ARCHIV & BIBLIOTHEK

Reproduktionsordnung

Gültig ab 1. Juli 2023

Die Anfertigung von Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut des Schottenstifts sowie die weitere Verwendung von Reproduktionen bedürfen gemäß der Benutzungsordnung des Archivs und der Bibliothek einer jeweils eigenen Genehmigung. Hierfür ist schriftlich ein Reproduktionsansuchen an das Archiv bzw. die Bibliothek zu stellen.

1. Reproduktionen zum eigenen Gebrauch

1.1 Selbst angefertigte Reproduktionen

Die Anfertigung von (Digital-)Fotografien von Archiv- und Bibliotheksgut durch die Benutzerin / den Benutzer zum eigenen Gebrauch ist unter Berücksichtigung der konservatorischen Auflagen mit eigenem Gerät grundsätzlich kostenlos möglich. Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht gestattet. Die Benutzerin / der Benutzer hat dem Archiv bzw. der Bibliothek auf Verlangen eine digitale Bilddatei ihrer / seiner Aufnahmen zu überlassen.

Der Einsatz eines mitgebrachten Scanners sowie die Anfertigung von Fotokopien sind aus konservatorischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich. Sie können durch den Archivar bzw. Bibliothekar auch ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

Die Anfertigung sowohl von Fotografien als auch von Scans und Fotokopien kann vom Archivar bzw. Bibliothekar zahlenmäßig begrenzt werden.

Kosten für selbst angefertigte Fotokopien (ausschließlich A4):

bis 10 Kopien: gratis

ab 11 Kopien: € 0,20 pro Kopie (ab der ersten Kopie)

1.2 Beauftragte Reproduktionen

Auf Anfrage können Reproduktionsaufträge auch durch den Archivar bzw. Bibliothekar, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs und der Bibliothek oder gegebenenfalls durch einen externen Dienstleister abgewickelt werden.

Bei beauftragten Reproduktionen wird für die erforderliche Einrichtung der Geräte, die Datenaufbereitung und die Zusendung zusätzlich zu den eigentlichen Anfertigungskosten ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Anfertigung von (Digital-)Fotografien und (in Ausnahmefällen) Scans (jpeg oder pdf, ohne OCR) fallen unabhängig von der Qualität der Reproduktionen an. Die Übermittlung von Digitalisaten erfolgt per E-Mail oder Uploadlink.

Für die Anfertigung eines Volldigitalisats (gesamter Band) kann ein Pauschalbetrag (abhängig von Umfang und Beschaffenheit) angeboten werden. Beauftragte Volldigitalisate werden in der Regel nach einer gewissen Zeit online frei zugänglich gemacht.

Kosten für beauftragte Fotografien oder Scans:

€ 1,- pro Fotografie oder Scan

+ € 25,- Bearbeitungsentgelt

Bei der (nur in Ausnahmefällen möglichen) beauftragten Anfertigung von Fotokopien werden zusätzlich zu den dafür anfallenden Anfertigungskosten und dem Bearbeitungsentgelt auch die Kosten des Postversands in Rechnung gestellt.

Kosten für beauftragte Fotokopien (ausschließlich A4):

€ 0,50 pro Kopie

+ € 10,- Bearbeitungsentgelt

+ Kosten des Postversands

Die Gesamtkosten sind durch Überweisung zu begleichen. Die hierfür erforderlichen Daten werden vom Archivar bzw. Bibliothekar bei Ausstellung der Rechnung mitgeteilt.

Bei Reproduktionen zum eigenen Gebrauch für pastorale oder wissenschaftliche Zwecke sowie für dem Schottenstift nahestehende Einrichtungen kann der Archivar bzw. Bibliothekar nach eigenem Ermessen auf die Verrechnung von Anfertigungskosten und Bearbeitungsentgelt verzichten.

Bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters erfolgt die Verrechnung nach dessen Tarifsätzen. Darüber hinaus fällt für die erforderliche Betreuung durch das Archiv bzw. die Bibliothek ein vom realen Zeitaufwand abhängiges Bearbeitungsentgelt an, welches separat in Rechnung gestellt wird.

2. Weitere Verwendung von Reproduktionen

Die weitere Verwendung von Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut des Schottenstifts über den eigenen Gebrauch hinaus (z. B. Veröffentlichung in Druckwerken oder Internet, Verwendung für Ausstellungszwecke) bedarf einer eigenen Genehmigung und kann durch den Archivar bzw. Bibliothekar auch ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Gegebenenfalls ist ein erneutes Reproduktionsansuchen an das Archiv bzw. die Bibliothek zu stellen.

Bei jeglicher Veröffentlichung oder Präsentation in einer Ausstellung ist ein entsprechender Bildnachweis anzuführen. Die Angabe der Quelle hat mit Herkunftsvermerk und Signatur zu erfolgen. Übliche Herkunftsvermerke sind etwa *Wien, Archiv [Bibliothek] des Schottenstifts* oder *Wien, Schottenstift, Stiftsarchiv [Stiftsbibliothek]*.

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut des Schottenstifts entsteht, ist dem Archiv bzw. der Bibliothek ein Belegexemplar umgehend, unaufgefordert und kostenlos abzuliefern.

Die Reproduktions- und Verwertungsrechte bleiben Eigentum des Schottenstifts und werden nur für den im Ansuchen angeführten Zweck eingeräumt. Eine Verwendung für andere als die im Reproduktionsansuchen angegebenen Zwecke oder die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft.

Das für die weitere Verwendung von Reproduktionen anfallende Verwendungsentgelt richtet sich nach der Art und Auflage der Veröffentlichung.

Verwendung in Druckwerken:

Auflage bis 1.000:	€ 20,- pro Bild
Auflage bis 10.000:	€ 40,- pro Bild
Auflage ab 10.000:	€ 100,- pro Bild

Zuschlag für die Verwendung am Titelblatt oder Cover, auf Plakaten oder Handzetteln:

+ 100% pro Bild

Verwendung im Internet:

6 Monate:	€ 35,- pro Bild
1 Jahr:	€ 50,- pro Bild
3 Jahre:	€ 100,- pro Bild

Verwendung in Ausstellungen:

1 Jahr:	€ 50,- pro Bild
---------	-----------------

Veröffentlichungen, die in unterschiedlichen Sprachversionen erscheinen, werden als jeweils eigenständig gewertet. Für jede Sprachversion ist daher ein gesondertes Verwendungsentgelt zu entrichten und ein Belegexemplar abzuliefern. Das Gleiche gilt für Neuauflagen desselben Titels.

Bei Veröffentlichungen im Internet wird die Verwendung von Reproduktionen nur befristet gewährt; nach Ablauf der Frist (spätestens nach drei Jahren) sind die Rechte erneut einzuholen. Die Bildauflösung darf höchstens 72 dpi betragen. Beim Bildnachweis ist die aktuelle Internetadresse des Schottenstifts anzugeben.

Die Verwendung von Reproduktionen für Ausstellungszwecke wird nur befristet auf ein Jahr gewährt. Nach Ablauf der Frist sind die Rechte erneut einzuholen.

Das Verwendungsentgelt und die Bedingungen für die Verwendung von Reproduktionen für Faksimileausgaben, Kalender, Post- und Glückwunschkarten, Film, Fernsehen, Neue Medien und andere hier nicht näher definierte Zwecke werden vom Archivar bzw. Bibliothekar im Einzelfall gesondert festgelegt.

Bei Veröffentlichungen in ungedruckten Hausarbeiten und Hochschulschriften, in kirchlichen oder wissenschaftlichen Monografien, Schriftenreihen, Zeitschriften und Internetpräsenzen sowie bei der Verwendung für Ausstellungen in kirchlichen oder dem Schottenstift nahe stehenden Einrichtungen kann der Archivar bzw. Bibliothekar nach eigenem Ermessen die Genehmigung zur Verwendung von Reproduktionen kostenlos erteilen.

3. Inkrafttreten

Diese Reproduktionsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Reproduktionsordnung des Archivs vom 1. November 2020 außer Kraft.

Mag. Dr. Maximilian Alexander Trofai, MA m.p.
Stiftsarchivar & Stiftsbibliothekar

Wien, am 16. Juni 2023